

Das Schulgeld ist ein **Jahresschulgeld** und wird in zehn Monatsraten vorgeschrieben. **Die Vorschreibung erfolgt alle zwei Monate am Ende des zweiten Monats** (Sept + Okt, Nov + Dez, Jan + Feb, März + April, Mai + Juni).

Der Besuch folgender Unterrichtsfächer ist kostenpflichtig, wenn sie als Hauptfach besucht werden: **Alle Instrumente, Gesang, Elementare Unterrichtsfächer, Chor und Ensemble als Hauptfach.**

Der Besuch aller anderen Unterrichtsfächer ist nicht kostenpflichtig.

Unterrichtseinheit		E1	P1	E125	G	
MONATSTARIFE		Einzelunterricht 50 Minuten	Einzelunterricht 40 Minuten	Einzelunterricht 25 Minuten Gruppenunterricht mit 2 SchülerInnen 50 Minuten	Gruppenunterricht ab 3 SchülerInnen 50 Minuten Elementares Musizieren	EKM, Bläserklasse und Streicherklasse in den Tullner Volksschulen (-50% → € 10,50) + ev. Leihgebühr
Tarif pro Monat, je nach Förderung der Wohnsitzgemeinde in €						
SCHÜLER* INNEN	Tulln Königstetten Langenlebarn	83,00	62,00	51,00	40,00	21,00
	Atzenbrugg, Langenrohr Tulbing	96,00	76,00	61,00	47,00	21,00
Schüler aus anderen Orten u. Erwachsene		166,00	124,00	102,00	80,00	21,00
<ul style="list-style-type: none"> Andere Orte: Dieser Tarif gilt für alle anderen Schüler*innen bzw. Erwachsene. Einige Wohnsitzgemeinden zahlen an ihre Musikschüler*innen, einen Jahreszuschuss zum Jahresschulgeld. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Jahresabrechnung, die Ihnen auf Anfrage von der Stadtgemeinde Tulln (Ingo Kurzmann) am Schuljahresende zugesendet wird, ausbezahlt. Die Höhe des Zuschusses erfahren Sie auf Ihrem Gemeindeamt. Erwachsene: sind alle Schüler*innen, die bis 30.10. des jeweiligen Schuljahres 24 Jahre alt sind, also ab dem 1. Tag des 25. Lebensjahres 						

1. Familienermäßigung: wird bei der Schulgeldvorschreibung automatisch berücksichtigt:

- 10% für ein zweites Familienmitglied
- 20% für ein drittes Familienmitglied, das die Musikschule besucht
- 10% Ermäßigung für den Besuch eines zweiten Hauptfaches
- 20% Ermäßigung für den Besuch eines dritten Hauptfaches

2. Mangelinstrumente: Oboe, Fagott, Posaune, Tenorhorn, Tuba, Horn, Orgel, Kontrabass, E-Bass

- 20% Ermäßigung

Es kann jedoch immer nur eine Ermäßigung vergeben werden, d.h. entweder 20% Familienermäßigung oder 20% Mangelinstrumentenermäßigung. Bei der Berechnung pro Familie wird das teuerste Fach mit 100% gerechnet.

3. Familienermäßigung auf Antrag:

- 50% Ermäßigung für jedes Kind aus der Gemeinde Tulln.
Das Familiennettoeinkommen darf den Betrag von € 450,-- pro Kopf nicht übersteigen.

Für die Filialen (Atzenbrugg, Langenrohr, Tulbing) können Anträge eingebracht werden, welche von der jeweiligen Gemeinde bearbeitet werden. Antragsformulare sind in der Musikschule Tulln und auf der Homepage erhältlich.

4. Sozialcardbesitzer der Stadt Tulln:

- 25% Ermäßigung und für das 2. Kind und jedes weitere Kind - 50%

5. Für Schüler in der Intensivausbildung (Begabtenförderung) können besondere Ermäßigungen beantragt werden.

6. Weitere Ermäßigungen und Stipendien: Bitte anfragen!

Gebühren für Leihinstrumente: Für geliehene Instrumente wird eine halbjährliche Gebühr von € 61,00 vorgeschrieben (im Februar und Juni), zuzüglich einer Jahres-Versicherungsgebühr in Höhe von 1,25% des Instrumentenankaufspreises.

Mit freundlichen Grüßen der Bürgermeister:



Schulordnung - Musikschule der Stadt Tulln September 23

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren Stellvertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen. Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
2. Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die jüngeren Schüler sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.
4. Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind an die Schulleitung zu richten.
5. Eine Anmeldung zum Unterricht ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung ist zunächst eine Vormerkung und erhält erst bei Aufnahme des Schülers in den Unterricht ihre rechtliche Gültigkeit. Mit der Anmeldung hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
6. **Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres gekündigt wird.**
7. Der **Austritt** eines Schülers ist grundsätzlich **nur am Ende eines Schuljahres** möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wechsel des Wohnortes oder Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
8. Die Abmeldung eines Schülers erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.
9. **Versäumte Unterrichtseinheiten:**
 - a) Der Schüler ist verpflichtet, von einer vorsehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
 - b) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
10. **Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen:**
 - a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
 - b) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt, **vorausgesetzt, es wird ein ärztliches Attest gebracht.**
 - c) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
11. Für den Musikschulbesuch ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen laut Punkt 9 erfolgen am Schuljahresende.
12. Die Schulgeldtarife, Schulgeldermäßigungen und Leihgebühren für Instrumente sind in der jeweils geltenden Fassung im Anhang der Schulordnung festgelegt.
13. Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
14. Ihre **Daten aus dem Anmeldeformular** werden für das Förderansuchen an das Musikschulmanagement NÖ und an den jeweiligen Musikverein weitergegeben. Ebenso werden diese zur Verwaltung und für die Organisation des Schulbetriebes verwendet.
15. **Fotos von Schülern können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorliegt.**